6 II.

Amtsregistraturordnung.

Für die Einrichtung und Fortführung ber Registraturen ber Bezirksämter werden auf Grund ber §§ 20 und 61 bes Berwaltungsgesehes jowie ber §§ 4 Biffer 2 und 13 Biffer 1 und 2 ber Bollzugsverordnung hierzu solgende

Vorschriften

erlaffen :

§ 1.

Allgemeines.

Die Führung ber Registratur umfaßt die Geschäfte ber Anlegung, Fortführung, Aufbewahrung, Biedervorlage und Ausscheidung ber Utten ber Bezirtsämter.

§ 2.

Einteilung ber Registratur. Die Regiftratur gerfällt in zwei Sauptabteilungen:

A. Die Generalregiftratur, B. Die Spezialregiftratur.

Beibe umfaffen eine laufende und eine ftehende Abteilung mit gleicher Ginrichtung (§ 10). Die Generalregiftratur enthält:

- 1. bie Normalaften,
- 2. bie Beneralatten.

Die Spegialregiftratur enthalt bie Alten über Gingelfalle (Spegialaften) und gerfallt in bie Unterabteilungen

- a. für Bermaltungefachen,
- b. für Boligeiftraffachen.

§ 3.

Mormalatten.

Die Normalatten haben lebiglich Anordnungen, welche fich auf allgemeine Ginrichtungen ober auf die Sandhabung ber Rechtsnormen beziehen, zu enthalten.

Bu benfelben find hiernach gu nehmen:

1. Reichs- und Canbesgefehe, Berordnungen, Staatsvertrage, Mustersahungen, Tarife nebst ben hierzu erganigenen Gräuterungen, Erganzungen, Abanderungen und Erneuerungen, sweit sie von Bezirksautern als Drudsach auceben.